

## **Lösungen zu Kapitel 6: Ertragsteuern**

### **Aufgabe 1:**

Zu 1:

Innerhalb der steuerlichen Gewinnermittlung ist diese Rückstellung passivierungspflichtig, während im IFRS-Abschluss ein Passivierungsverbot besteht. Somit kommt es zu einer Differenz zwischen IFRS-Abschluss und steuerlicher Gewinnermittlung. Diese Differenz ist als quasi-zeitlich begrenzt zu klassifizieren, da sie sich bei Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme und somit Auflösung der Rückstellung ausgleicht. Deshalb fällt der Sachverhalt unter die Bilanzierungspflicht passiver latenter Steuern.

Zu 2:

Da der Goodwill im Rahmen der Kapitalkonsolidierung steuerlich nicht aktivierbar und da somit selbiger auch in der steuerlichen Gewinnermittlung nicht abschreibbar ist, greift der Ausnahmetatbestand gemäß IAS 12.15. Die Entstehung des Goodwills führt nicht zur Bilanzierung latenter Steuern.

Zu 3:

Innerhalb der steuerlichen Gewinnermittlung ist die Einbeziehung künftiger Gehalts- und Rententrends in die Bewertung der Pensionsrückstellungen nicht zulässig. Somit kommt es zu einer Differenz zwischen IFRS-Abschluss und steuerlicher Gewinnermittlung. Diese Differenz ist als zeitlich begrenzt zu klassifizieren, da sich die Differenz im Zeitablauf automatisch über die tatsächlichen Pensionszahlungen ausgleicht. Deshalb fällt der Sachverhalt unter die Bilanzierungspflicht aktiver latenter Steuern.

Zu 4:

Innerhalb der steuerlichen Gewinnermittlung ist eine Bewertung des Sachanlagevermögens oberhalb der Anschaffungskosten nicht zulässig. Somit kommt es zu einer Differenz zwischen IFRS-Abschluss und steuerlicher Gewinnermittlung. Sofern es sich um abnutzbares Sachanlagevermögen handelt, ist diese Differenz als zeitlich begrenzt zu klassifizieren, da sich die Differenzen im Zeitablauf automatisch über die planmäßigen Abschreibungen ausgleichen. Deshalb fällt der Sachverhalt unter die Bilanzierungspflicht passiver latenter Steuern.

Sofern es sich um nicht-abnutzbares Sachanlagevermögen handelt, ist diese Differenz als quasi-zeitlich begrenzt zu klassifizieren, da sich die Differenz bei Verkauf des Vermögenswertes, spätestens aber bei Liquidation des Unternehmens, ausgleicht. Deshalb fällt der Sachverhalt unter die Bilanzierungspflicht passiver latenter Steuern.

Zu 5:

Innerhalb der steuerlichen Gewinnermittlung ist die Bildung einer Drohverlustrückstellung nicht zulässig. Somit kommt es zu einer Differenz zwischen IFRS-Abschluss und steuerlicher Gewinnermittlung. Diese Differenz ist als zeitlich begrenzt zu klassifizieren, da sie sich im Zeitablauf automatisch ausgleicht. Deshalb fällt der Sachverhalt unter die Bilanzierungspflicht aktiver latenter Steuern.

## **Aufgabe 2:**

### **Zu 1:**

Die Bewertung der Garantierückstellung erfolgt im IFRS-Abschluss in Höhe von 1.500 T€ während in der steuerlichen Gewinnermittlung übereinstimmend mit dem HGB-Abschluss eine Rückstellung von 2.000 T€ zu bilanzieren ist. Daraus ergibt sich folgende latente Steuerbuchung:

Steueraufwand 150 *an* passive latente Steuern 150

### **Zu 2:**

Die Aktivierung der Entwicklungskosten erfolgt im IFRS-Konzernabschluss unter den immateriellen Vermögenswerten in Höhe von 3.000 T€. Auch im HGB ist eine Aktivierung möglich, sofern das Bilanzansatzwahlrecht in Anspruch genommen wird. Demgegenüber besteht in der steuerlichen Gewinnermittlung ein Aktivierungsverbot. Daraus ergibt sich folgende latente Steuerbuchung:

Steueraufwand 900 *an* passive latente Steuern 900

### **Zu 3:**

Nach IFRS ist der Wertpapierbestand um 500 T€ zuzuschreiben. Demgegenüber besteht in der steuerlichen Gewinnermittlung übereinstimmend mit der HGB-Regelung das Anschaffungswertprinzip, wonach eine Bewertung der Wertpapiere oberhalb der Anschaffungskosten nicht möglich ist. Daraus ergibt sich folgende latente Steuerbuchung:

Steueraufwand 150 *an* passive latente Steuern 150

### **Zu 4:**

Nach IFRS ist der Wertpapierbestand um 1.500 T€ GuV-neutral im sonstigen Ergebnis (OCI) zuzuschreiben. Demgegenüber besteht in der steuerlichen Gewinnermittlung übereinstimmend mit der HGB-Regelung das Anschaffungswertprinzip, wonach eine Bewertung der Wertpapiere oberhalb der Anschaffungskosten nicht möglich ist. Daraus ergibt sich folgende latente Steuerbuchung:

Sonstiges Ergebnis (OCI) 450 *an* passive latente Steuern 450

### **Zu 5:**

Nach IFRS ist die Bildung einer Aufwandsrückstellung (hier für Instandhaltungen) nicht zulässig. Demgegenüber besteht in der steuerlichen Gewinnermittlung übereinstimmend mit der HGB-Regelung eine Bilanzansatzpflicht, sofern die Instandhaltungen in den ersten drei Monaten des kommenden Geschäftsjahres nachgeholt werden sollen. Daraus ergibt sich folgende latente Steuerbuchung:

Steueraufwand 300 *an* passive latente Steuern 300

Sofern die Nachholung der Instandhaltungen frühestens für April 2014 vorgesehen wäre, dürften in der steuerlichen Gewinnermittlung und im HGB-Abschluss in Übereinstimmung zum IFRS-Konzernabschluss ebenfalls keine Rückstellungen gebildet werden. In diesem Fall würde auch die latente Steuerbuchung entfallen.

### **Aufgabe 3:**

Der steuerliche Verlust im Jahr 2013 kann zunächst um 300.000 T€ zurückgetragen werden (§ 10d Abs. 1 EStG) und führt zu einer direkten Steuererstattung. Der darüber hinaus gehende Verlust von 200.000 T€ wäre gem. § 10d Abs. 2 EStG vortragsfähig für die kommenden Geschäftsjahre. Hier ist zu prüfen, ob für den vortragsfähigen Verlust im IFRS-Abschluss eine aktive latente Steuer zu bilanzieren ist. Dazu ist zu beurteilen, ob es für die Steuerfix AG wahrscheinlich ist, dass innerhalb der kommenden Geschäftsjahre steuerliche Gewinne erwirtschaftet werden, gegen die der vortragsfähige Verlust aus dem Jahr 2013 verrechnet werden kann. Insbesondere sind die in IAS 12.36 angeführten Kriterien zu prüfen. Sofern dies wahrscheinlich ist, müsste nach IAS 12.24 auf die noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge eine aktive latente Steuer gebildet werden. Folgende Buchung ist dann erforderlich:

Aktive latente Steuern 60.000 T€ an Steuerertrag 60.000 T€